gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 1 von 10 CALCIUMHYDROXIDLÖSUNG

Version 003Überarbeitet am: 22.06.2022Ersetzt Version 002Gültig ab: 22.06.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Calciumhydroxidlösung

Index-Nr.: Siehe Abschnitt 3.2
EG-Nr.: Siehe Abschnitt 3.2
CAS-Nr.: Siehe Abschnitt 3.2
REACH-Registrierungsnr.: Siehe Abschnitt 3.2
Andere Bezeichnungen: Kalkwasser

Andere Bezeichnungen: Kalkwasser Rezepturidentifikator (UFI): nicht erforderlich

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Vorgesehene Verwendung: Naturwissenschaftlicher Unterricht

1.2.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs, von denen abgeraten wird

Bisher liegen uns keine Informationen vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller / Lieferant

AUG. HEDINGER GmbH & Co. KG

Heiligenwiesen 26 D-70327 Stuttgart Tel.: 0711/402050

Kontaktstelle für technische Information:

SHE-Management, Gefahrstoff@hedinger.de

1.4 Notrufnummer

Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) Erfurt Tel.: 0361 / 730 730 c/o Klinikum Erfurt, Nordhäuser Str. 74, 99089 Erfurt (24 h Mo – So)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Dieses Produkt ist nach dieser Verordnung / Richtlinie nicht als gefährlich eingestuft und nicht kennzeichnungspflichtig.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramme: Entfällt

Signalwort: Kein Signalwort.

Gefahrenhinweise: Keine

Sicherheitshinweise: Keine

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keine Substanzen mit einem Gehalt von 0,1 % oder mehr, die als PBT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 2 von 10 CALCIUMHYDROXIDLÖSUNG

Version 003Überarbeitet am: 22.06.2022Ersetzt Version 002Gültig ab: 22.06.2022

oder vPvB klassifiziert werden.

Endokrinschädliche Eigenschaften: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend. Die Substanz ist ein Gemisch.

3.2 Gemische

Stoffname / Beschreibung: Calciumhydroxidlösung / Lösung eines anorganischen Stoffes

(Calciumhydroxid) in Wasser

Bestandteile des Gemisches (Gefährliche Inhaltsstoffe):

Stoffname: Calciumhydroxid

Molmasse: 74,09 g; Summenformel: Ca(OH)₂

EG-Nr.: 215-137-3 CAS-Nr.: 1305-62-0 Index-Nr.: entfällt

REACH-Registrierungsnr.: Bisher liegt noch keine Information vom Lieferanten vor. Eine Regist-

riernummer für diesen Stoff ist nicht vorhanden, da der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2 REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen sind, die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert oder die Registrierung für ei-

nen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.

Anteil: 0.12 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318, Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315,

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition), Atemwege, Kategorie 3, H335

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE:

Dermal: LD50 > 2500 mg/kg (Rat); oral: LD50 7340 mg/kg (Rat);

inhalativ: LC50 > 6.04 mg/L (Rat) 4 h

Stoff in Nanoform:

Keine Angaben vorhanden.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise:

Keine Informationen vorhanden.

Nach Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen. Wenn keine Erholung eintritt, Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Bei Hautreizungen Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Lidspalt mit reichlich Wasser spülen. Augenarzt hinzuziehen.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 3 von 10 CALCIUMHYDROXIDLÖSUNG

Version 003Überarbeitet am: 22.06.2022Ersetzt Version 002Gültig ab: 22.06.2022

Nach Verschlucken: Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Mund mit Wasser ausspülen. Bei erhaltenem Bewusstsein: Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen auslösen. Bei Erbrechen Kopf des Betroffenen in Bauchlage tief halten, um das Eindringen von Flüssigkeit in die Luftwege zu verhüten. Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen vom Lieferanten verfügbar.

Siehe auch Abschnitt 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Kohlendioxid (CO₂), alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Wassersprühstrahl,

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignet: Keine Löschmittel-Einschränkungen bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Substanz ist nicht brennbar.

Im Brandfall können entstehen: Branntkalk oder Löschkalk in geringer Menge.

Brand- und Explosionsgase nicht einatmen!

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall Atemschutz und Schutzkleidung tragen. Kontaminiertes Löschwasser nicht in die Kanalisation/ Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.1.2. Einsatzkräfte

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Leck schließen, wenn ohne Gefährdung möglich. Weitere Freisetzung verhindern. Nicht in Kanalisation, Oberflächenwasser oder Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Keinere Mengen mit flüssigkeitsbindenden Materialien (trockene Erde, Kieselgur, Sand, Vermiculit oder gemahlenem Sandstein) aufnehmen und in geschlossenem Behälter der Entsorgung zuführen. Betroffenen Bereich danach gut belüften und kontaminierte Gegenstände und Oberflächen feucht nachreinigen

Löslichkeit in Wasser: vollständig.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Schutzausrüstung siehe Abschnitt 7. Hinweise zur Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 4 von 10

CALCIUMHYDROXIDLÖSUNG

Version 003Überarbeitet am: 22.06.2022Ersetzt Version 002Gültig ab: 22.06.2022

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen / Hinweise zum sicheren Umgang:

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Kein brennbarer Stoff.

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

Allgemeine Hygienemaßnahmen: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen. Augenspülflasche oder Augendusche am Arbeitsplatz bereitstellen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Lagertemperatur + 15 °C bis + 25 °C

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Anforderungen.

Möglichst im verschlossenen Öriginalgebinde aufbewahren. Wegen Verwechslungsgefahr nicht in Lebensmittelgefäßen aufbewahren. Nicht zusammen lagern mit Lebens- oder Nahrungsmitteln, Arzneimitteln, Futtermitteln einschließlich Zusatzstoffen.

Weitere Hinweise zur Zusammen- und Getrenntlagerung: siehe TRGS 510.

Lagerklasse TRGS 510: 12 Nicht brennbare Flüssigkeiten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien:

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Calciumhydroxid; CAS-Nr.: 1305-62-0

Art: Grenzwert

Deutschland, TRGS 903;

BGW: Keine Grenzwerte festgelegt.

Europa, RL 2017/164/EU:

TWA: 1 mg/m³ gemessen als alveolengängiger Aerosolanteil **STEL**: 4 mg/m³ gemessen als alveolengängiger Aerosolanteil

Deutschland, TRGS 900

- **AGW**: 1 mg/m³ gemessen als einatembarer Aerosolanteil

- Spitzenbegrenzung: 2 (I)

- Bemerkungen: DFG: Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeits-

stoffe der DFG (MAK-Kommission)

EU: Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Ab-

weichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)

Y: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu

werden (siehe Nummer 2.7)

DNEL

DNEL inhalativ

Akut lokale Wirkungen:

4 mg/m³ (Quelle: Fremd-SDB)

DNEL inhalativ

Chronisch lokale Wirkungen:

1 mg/m³ (Quelle: Fremd-SDB)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 5 von 10 CALCIUMHYDROXIDLÖSUNG

Version 003Überarbeitet am: 22.06.2022Ersetzt Version 002Gültig ab: 22.06.2022

PNEC

Frisches Wasser: 0.49 mg/L
Wasser Intermittent: 0.49 mg/L
Mikroorganismen in Kläranlage: 3 mg/L

Soil (Landwirtschaft): 1080 mg/kg soil dw

Meerwasser: 0.32 mg/L

Zusätzlicher Hinweis: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

Art und Umfang der Verwendung (Gefährdungsbeurteilung) bestimmen die Wahl der Schutzmaßnahmen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Objektabsaugung. Am Arbeitsplatz Waschgelegenheit vorsehen, Augendusche oder Augenwaschflasche bereitstellen und auffallend kennzeichnen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen – persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung ist je nach Menge und Konzentration von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz festzulegen. Empfehlung: Arbeitsschutzkleidung.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen – siehe Abschnitt 7.1

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille gemäß EN 166.

Hautschutz

Empfehlung: Mit Handschuhen arbeiten. Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen.

Handschuhe

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Handschutz auf die anderen verwendeten Stoffe abstimmen.

Die Handschuhe sind vor der Verwendung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Durchdringungszeit kann je nach Ausführung und Anwendungsbedingungen variieren. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu erfragen.

Atemschutz

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung kein Atemschutz erforderlich.

Hitze- / Kälteschutz

Lagerung und natürliche Bedingungen für die Handhabung des Stoffes erfordern keinen Wärme- oder Kälteschutz.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand: Flüssig- Farbe: FarblosGeruch: Geruchlos

Geruchsschwelle: Keine Daten verfügbar pH-Wert: ca. 10 bei 20 °C

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 6 von 10 CALCIUMHYDROXIDLÖSUNG

Version 003Überarbeitet am: 22.06.2022Ersetzt Version 002Gültig ab: 22.06.2022

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: ca. 0 °C
Siedebeginn und Siedebereich: ca. 100 °C
Flammpunkt: Nicht anwendbar
Zündtemperatur: Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, flüssig,

gasförmig):

Die Substanz ist nicht brennbar.

untere Explosionsgrenze: Nicht anwendbar obere Explosionsgrenze: Nicht anwendbar

Dampfdruck: Keine Information verfügbar.

Relative Gasdichte: Nicht anwendbar.

Dichte: 1,00 g/cm³ bei 20 °C

Löslichkeit(en): Wasserlöslichkeit: bei 20 °C: vollständig mischbar

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser: Es liegen keine Informationen vor

Selbstentzündungstemperatur: Nicht anwendbar.

Zersetzungstemperatur: Keine Information verfügbar. Viskosität dynamisch: bei 20 °C: Keine Information verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen vorhanden.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen vorhanden.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Chemisch stabil unter den angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze und Luftzutritt vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

(Angabe bezogen auf Calciumhydroxid, fest) LD $_{50}$ Ratte, oral: 7340 mg/kg LD $_{50}$ Ratte, dermal: > 2500 mg/kg LC $_{50}$ Ratte, inhalativ (4 h): > 6.04 mg/L

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Gemisch nicht erfüllt.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 7 von 10

CALCIUMHYDROXIDLÖSUNG

Version 003Überarbeitet am: 22.06.2022Ersetzt Version 002Gültig ab: 22.06.2022

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Gemisch nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Gemisch nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Gemisch nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Gemisch nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Gemisch nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Gemisch nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Gemisch nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Gemisch nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Gemisch nicht erfüllt.

11.1 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute aquatische Toxizität:

(Angabe bezogen auf Calciumhydroxid, fest):

Fischtoxizität:

96 h LC₅₀ (Gambusia affinis (Mosquitofisch)):

96 h LC₅₀ (Clarias gariepinus (Afrikanischer Raubwels)):

160 mg/l (RTECS) 33,9 mg/l (RTECS)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Gemisch nicht erfüllt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT- und vPvB-Eigenschaften: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise:

Wassergefährdungsklasse: Siehe Abschnitt 15.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 8 von 10

CALCIUMHYDROXIDLÖSUNG

Version 003Überarbeitet am: 22.06.2022Ersetzt Version 002Gültig ab: 22.06.2022

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Bei Handhabung von Produkt oder Gebinde Abschnitt 7.1 beachten.

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationaler und regionaler Vorschriften zu entsorgen.

Empfehlung: Entsorgung zusammen mit anderen Laborabfällen. Der Abfallerzeuger ist für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung seiner Abfälle verantwortlich.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Dem Produkt entsprechend behandeln. Nicht kontaminierte und rückstandsfrei entleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.2

Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Abfallrichtlinie 2008/98/EG

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland):

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse

NWG - Nicht wassergefährdend (Einstufung nach AwSV Anlage 1 Nr. 2.2)

Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

• REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders

besorgniserregenden Stoffe (SVHC)

- → kein Bestandteil gelistet
- Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII
 - → entfällt
- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)
 - → kein Bestandteil gelistet
- Seveso Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)
 - → entfällt
- Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)
 - → VOC 0 %
- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern
 - → kein Bestandteil gelistet
- Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)
 - → kein Bestandteil gelistet

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 9 von 10 CALCIUMHYDROXIDLÖSUNG

Version 003Überarbeitet am: 22.06.2022Ersetzt Version 002Gültig ab: 22.06.2022

- Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
 - → kein Bestandteil gelistet

Weitere relevante Vorschriften

Gefahrstoffverordnung

TRGS 500: Schutzmaßnahmen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

TRGS 526: Laboratorien

TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Merkblätter der BG Chemie beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Entfällt für Gemische.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen: wichtige Änderungen sind durch einen schwarzen Balken links gekennzeichnet.

Änderungen gegenüber der letzten Version:

- Überarbeitung gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878
- Umbenennung von Kalkwasser zu Calciumhydroxidlösung

Abkürzungen:

ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter

auf Binnenwasserstraßen

ADR Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkom

men über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

CAS Chemical Abstracts Service

EC50 Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %).

EG-Nr. Siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)

IATA International Air Transport Association

IMDG International Maritime Dangerous Goods Code

LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %)

LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %)
PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

SVHC Substance of Very High Concern

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

In diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem Wissen keine weiteren dem gewerblichen Anwender wenig oder unbekannten Abkürzungen verwendet worden.

Literaturangaben und Datenquellen

Informationen unseres Lieferanten, GESTIS Stoffdatenbanken

Wortlaut der Gefahrenhinweise, auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Nachträge [Hier müssen auch die H-Sätze von Bestandteilen aufgeführt werden, die nur in geringen Mengen vorhanden sind und nicht in allen Punkten Auswirkungen auf die Einstufung des Produktes haben]:

H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H335: Kann die Atemwege reizen.

Wortlaut sämtlicher den Gefahrenhinweisen dieses Stoffes/Gemisches zugeordneten Sicherheitshinweise gemäß VO (EG) 1272/2008 und Nachträgen:

Keine Einträge.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 10 von 10

CALCIUMHYDROXIDLÖSUNG

Version 003Überarbeitet am: 22.06.2022Ersetzt Version 002Gültig ab: 22.06.2022

Weitere Informationen Allgemeine Hinweise:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die aktuellen Fassungen unserer Sicherheitsdatenblätter finden Sie im Internet:

https://www.hedinger.de/geschaeftsbereiche/apothekenprodukte/sicherheitsdatenblaetter

– für Apothekenprodukte

http://www.der-hedinger.de – (über den betreffenden Artikel) für Lehrmittelartikel